

ADFC Hessen-Forum 2017– 24. + 26. November 2016

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende



Bernd Dippel

stellv. Landesvorsitzender ADFC Hessen e.V.



adfc

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

1. Neuerungen und Änderungen 2016 - 2017
2. Einige Klarstellungen
3. Bußgeldkatalog für Radfahrende

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Rad fahrende Kinder dürfen nunmehr auf dem Gehweg von einer geeigneten Aufsichtsperson auch auf dem Rad begleitet werden

Derzeitige Regelung: Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum zehnten vollendeten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Erwachsene dürfen das nicht. Das führt heute häufig zu Problemen – das Kind fährt auf dem Gehweg, der Erwachsene begleitet auf der Straße. Dadurch werden die Kommunikation sowie der Sichtkontakt zum Kind - und damit die Aufsicht - erschwert.



Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Rad fahrende Kinder dürfen nunmehr auf dem Gehweg von einer geeigneten Aufsichtsperson auch auf dem Rad begleitet werden

Die Änderung des § 2 Absatz 5 StVO sieht vor, dass eine geeignete Aufsichtsperson ebenfalls den Gehweg auch mit dem Rad benutzen darf, wenn Kinder bis 8 Jahren begleitet werden. Dies erhöht die Sicherheit der Kinder auf dem Fahrrad. Eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist. Auf den Fußgängerverkehr müssen beide natürlich weiter Rücksicht nehmen.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Der Bundesrat hat der letzten Änderungsverordnung mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

- **Künftig dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch baulich angelegte Radwege benutzen und müssen nicht zwingend den Bürgersteig benutzen.**

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Der “alte Gesetzestext” § 2 (5) lautete:

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

Der “neue und jetzt gültige” Gesetzestext § 2 (5) lautet:

Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen.

Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen.

Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist.

Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Vor dem Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Ampelzeichen für Radfahrende:

Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung zum 31.12.2016 ändern sich die Vorschriften für Radfahrende an Ampeln. Bisher galten die Fußgängerampeln, wenn keine besonderen Lichtzeichen für Radfahrende vorhanden waren. Künftig gilt nach § 37 Abs. 2 Satz 6 StVO: „Wer ein Rad fährt, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten!“ Auf gekennzeichneten Radwegen gelten die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

E-Bikes bis zu 25 km/h dürfen ausgewiesene Radwege nutzen - 1

Radwege dürfen derzeit mit E-Bikes nicht benutzt werden.

E-Bikes im Sinne der neuen StVO Regelung sind einsitzige zweirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet. Darunter fallen einspurige Fahrzeuge, die sich mit Hilfe des Elektroantriebs durch einen Drehgriff oder Schaltknopf mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h fahren lassen, auch ohne dass der Fahrer gleichzeitig in die Pedale tritt. Sie sind nicht zulassungs- aber versicherungspflichtig, benötigen daher ein Versicherungskennzeichen und eine Betriebserlaubnis. Fahrer müssen über eine Mofa-Prüfbescheinigung verfügen und einen geeigneten Schutzhelm tragen. Die Fahrzeuge ähneln den früher gebräuchlichen Mofas mit Verbrennungsmotor, die zunehmend vom Markt verschwinden.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

E-Bikes bis zu 25 km/h dürfen ausgewiesene Radwege nutzen – 2

Radwege dürfen derzeit mit E-Bikes nicht benutzt werden.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch Kleinkrafträder bis 45 km/h der Klasse L1e der EU VO 168/2013, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Strecke auf höchstens 25 km/h beschränkt ist.

Mit den Änderungen der StVO können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder E-Bikes innerorts mit einem besonderen Hinweisschild "E-Bikes frei" auf entsprechend gekennzeichneten Radwegen zulassen. Außerorts sollen E-Bikes generell auf Radwegen fahren dürfen.

Die neuen Regelungen gelten ausdrücklich nicht für die schnellen Elektrofahrräder, die so genannten S-Pedelecs, die deutlich schneller als 25 km/h fahren können.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Neuregelung zur Fahrradbeleuchtung

Seit dem 1. Juni 2017 gelten neue Regelungen zur Fahrradbeleuchtung.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Fahrradscheinwerfer dürfen mit Tagfahrlicht und Fernlicht ausgestattet sein. Rückleuchten dürfen eine Bremslicht-Funktion haben.
- Scheinwerfer, Leuchten und ihre Energiequellen dürfen abnehmbar sein. Sie müssen jedoch während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern angebracht werden.
- Anstelle der bislang vorgeschriebenen zwei roten Reflektoren hinten, ist jetzt einer ausreichend.
- Bei zweispurigen Fahrrädern sind zudem Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) zulässig, bei einspurigen Fahrrädern nur, wenn sie einen Aufbau haben, der Handzeichen verdeckt.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Einige Klarstellungen (oder häufig gestellte Fragen):

Annahme: Radfahrer haben an Zebrastreifen wie die Fußgänger Vorrang

Tatsache: Bei Zebrastreifen (Zeichen 293 der Straßenverkehrs-Ordnung) handelt es sich um Fußgängerüberwege. Mit Ausnahme der Straßenbahnen und anderen Schienenfahrzeuge haben dort alle Fahrzeuge den Fußgängern immer das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, wenn sie erkennbar den Überweg benutzen wollen. Dann dürfen die Fahrzeuge sich dem Zebrastreifen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern, soweit notwendig, muss auch gewartet werden. Will der Radfahrer dort wie ein Fußgänger behandelt werden, so muss er absteigen und dann das Rad über den Zebrastreifen schieben! Befindet sich neben dem Zebrastreifen eine Radfahrerfurt oder wird die Radfahrerfurt von einem Zebrastreifen umschlossen, so wird die Radfahrerfurt dadurch nicht zum Zebrastreifen.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Einige Klarstellungen (oder häufig gestellte Fragen):

Annahme: Handy-Verbot gilt nur für Autofahrer

Tatsache: Nach § 23 Absatz 1a der Straßenverkehrs-Ordnung gilt das Handy-Verbot, soweit es zur Nutzung aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt auch für Radfahrer während der Fahrt. Also dürfen Radfahrer nur bei Stillstand das Handy in der Hand benutzen.

Verstoß kostet jetzt 55 € statt bisher 25 €!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Einige Klarstellungen (oder häufig gestellte Fragen):

Annahme: An Fahrzeugschlangen darf ich bis zur Ampel immer rechts vorbeifahren

Tatsache: Nach § 5 Absatz 8 StVO darf ich nur an stehenden Fahrzeugschlangen vorsichtig rechts vorbei fahren, wenn ausreichender Raum vorhanden ist. Ausreichend ist der Raum, wenn zwischen Bordstein und wartendem Fahrzeug mindestens 1 m Platz ist. Zudem ist Vorsicht geboten bei wartenden Lkw - die sehen oftmals die Radfahrer neben ihnen nicht, weil sie sich im "toten Winkel" befinden. Daher sollte man sich niemals neben sie stellen.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Einige Klarstellungen (oder häufig gestellte Fragen):

Annahme: Für Radfahrer gilt innerorts keine Höchstgeschwindigkeit

Tatsache: § 3 Absatz 3 legt zwar nur für Kraftfahrzeuge eine generelle Innerortshöchstgeschwindigkeit von 50 km/h fest, die mit Verkehrszeichen angeordneten Geschwindigkeiten gelten aber für alle Fahrzeuge - damit auch für Radfahrer. Zudem gilt nach Absatz 1 dieser Vorschrift, dass der Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit immer so zu wählen hat, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Insbesondere ist die Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den eigenen persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften des Fahrzeugs anzupassen. Gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen muss zudem die Geschwindigkeit herabgesetzt werden, müssen Radfahrer folglich vor allem innerorts in Großstädten mit der Vielzahl an jungen und alten Verkehrsteilnehmern jederzeit bremsbereit sein.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Einige Klarstellungen (oder häufig gestellte Fragen):

Annahme: Radfahrer dürfen auch betrunken Rad fahren

Tatsache: Eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme mit dem Fahrrad besitzt – zumindest für andere Verkehrsteilnehmer – nicht in jedem Fall die gleiche Gefährlichkeit wie eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme mit dem Pkw. Im geltenden Recht wird an vielen Stellen zwischen der alkoholisierten Verkehrsteilnahme mit einem Kraftfahrzeug und der alkoholisierten Teilnahme mit einem anderen Fahrzeug (z. B. Fahrrad) differenziert.

Zurzeit gelten folgende verkehrsrechtliche Vorschriften:

- Die 0,5 Promille-Grenze gilt gemäß § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (Ordnungswidrigkeit) nur für das Führen von Kraftfahrzeugen, also nicht für Fahrradfahrer.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Einige Klarstellungen (oder häufig gestellte Fragen):

Annahme: Radfahrer dürfen auch betrunken Rad fahren

Tatsache: - weiter -

- Die 1,6 Promille-Grenze findet sich in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Sie bezieht sich auf die Anordnung einer MPU zur Klärung von Zweifeln an der Fahreignung. Sie gilt für das Führen aller Fahrzeuge.

Die einschlägigen Strafvorschriften (§§ 315c, 316 StGB) enthalten keine konkreten Promillegrenzen, sondern stellen auf die "Fahrunsicherheit" des Fahrzeugführers ab. Die Rechtsprechung geht derzeit davon aus, dass eine "absolute Fahrunsicherheit" beim Führen eines Kraftfahrzeugs bereits ab 1,1 Promille und bei Radfahrern ab 1,6 Promille vorliegt. Eine Strafbarkeit kann auch mit geringeren Promillezahlen (ab 0,3 Promille) vorliegen, wenn der Betreffende durch weitere Beweisanzeichen (z. B. Fahrfehler) zeigt, dass er "relativ fahrunsicher" ist.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Einige Klarstellungen (oder häufig gestellte Fragen):

Annahme: Radfahrer dürfen den entgegen gerichteten Radweg benutzen

Tatsache: Radwege in Gegenrichtung dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch ein Verkehrszeichen erlaubt ist. Ansonsten gilt in Deutschland das Rechtsfahrgebot. Also müssen Radfahrer auch grundsätzlich immer den rechten Radweg benutzen. Eine Benutzungspflicht besteht dabei nur für Radwege, die mit einem Zeichen 237, 240 oder 241 beschildert sind. Diese Zeichen ordnen die Radwegebenutzungspflicht an. Andere Radwege sind solche, die nicht diesen Zeichen beschildert sind. Diese dürfen benutzt werden, müssen aber nicht. Dort darf man auch auf der Fahrbahn mit dem Rad fahren. Da zudem nach § 2 Absatz 2 StVO möglichst weit rechts zu fahren ist, stimmt auch die Annahme nicht, dass ich als Radfahrer immer in der Mitte des Fahrstreifens fahren darf. Wie weit ich an den Fahrbahnrand heranfahren muss, entscheidet die konkrete Örtlichkeit (z. B.: Parkstreifen, Gullideckel etc.).

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Einige Klarstellungen (oder häufig gestellte Fragen):

Annahme: Ein Radweg teilt immer die Vorfahrt der Hauptfahrbahn

Tatsache: Nur der straßenbegleitende Radweg teilt die Vorfahrtsrechte der Hauptfahrbahn. Ist der Radweg abgesetzt (über 5 m von der Fahrbahn weg) oder durch Hecken etc. visuell von der Fahrbahn getrennt, dann gilt für den abgesetzten Radweg ein eigenes Regime. Wichtig wird dies bei Einmündungen und Kreuzungen. Dort muss dann der ein- oder abbiegende Fahrverkehr nicht mit dem Vorfahrtsrecht der Radfahrer rechnen. Also Vorsicht: Radfahrer haben dann keine Vorfahrt! (Radfahrer muss man dann nicht durchfahren lassen.)

Ist ein Gehweg und für Radfahrer frei gegeben, dann gilt dort: Im Kreuzungsbereich absteigen und sich wie die Fußgänger verhalten!

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Einige Klarstellungen (oder häufig gestellte Fragen):

Annahme: Radfahrer können keine Punkte bekommen

Tatsache: Auch Radfahrer können für bestimmte Verkehrssünden Punkte in der Verkehrssünderkartei in Flensburg bekommen. Die Geldstrafen für Verkehrsverstöße sind bei Radfahrern grundsätzlich halb so hoch wie bei motorisierten Fahrern: Ein Rotlichtverstoß kostet 60 Euro und einen Punkt. War die Ampel länger als eine Sekunde rot, sind 100 Euro Geldbuße und ein Punkt in Flensburg fällig.

Ab 1,6 Promille oder wenn der Radfahrer seine Fahrweise offensichtlich nicht mehr kontrollieren kann, gilt die Alkoholfahrt als Straftat. Dafür gibt es einen Punkt und eine Geldstrafe von 250 € und mehr. Zusätzlich wird ab 1,6 Promille eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet. Wer diese nicht besteht verliert auch seine Fahrerlaubnis.

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Bußgeldkatalog für Radfahrer – 1

Verstoß	Regelsatz
Fahrrad ohne Klingel	15 Euro
Freihändig ein Fahrrad geführt	5 Euro
Nebeneinander Fahrrad gefahren und andere behindert	20 Euro
Beförderung eines Kindes auf dem Fahrrad ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung	5 Euro
Beförderung einer Person über 7 Jahre auf einem einsitzigen Fahrrad	5 Euro
Benutzung eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung	55 Euro
Fahrradfahren mit Kopfhörer unter Beeinträchtigung des Gehörs	10 Euro
Rote Ampel nicht beachtet	60 Euro, 1 Punkt
Rote Ampel nicht beachtet, Rotphase dauerte länger als 1 Sekunde	100 Euro, 1 Punkt

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Bußgeldkatalog für Radfahrer – 2

Verstoß	Regelsatz
Überqueren eines Bahnübergangs trotz geschlossener Schranke	350 Euro
Fußgängervorrang an Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) missachtet	40 Euro
Gefährdung eines Kindes, Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen	40 Euro
Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden oder betriebsbereit	20 Euro
Vorgeschrieben Bremsen nicht vorhanden oder betriebsbereit	10 Euro
Sich mit Fahrrad an ein fahrendes Fahrzeug gehängt	5 Euro
Gekennzeichneten Radweg nicht benutzt	20 Euro
Radweg in nicht zulässiger Richtung befahren	20 Euro
Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht vorschriftsmäßig benutzt	15 Euro

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Bußgeldkatalog für Radfahrer – 3

Verstoß	Regelsatz
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot durch Nichtbenutzung der rechten Fahrbahnseite	15 Euro
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot durch Nichtbenutzung eines markierten Seitenstreifens als Radfahrer	15 Euro
Als Radfahrer nicht für Radfahrer freigegebenen Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1) befahren oder Verkehrsverbot nicht beachtet	15 Euro
Als Radfahrer Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) missachtet	20 Euro
Mangelnde Rücksichtnahme auf Fußgänger auf gemeinsamen Rad-/Gehweg	15 Euro

Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende



Verkehrsrecht – Neuerungen und Änderungen für Radfahrende

Kontakt

	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Hessen e.V. Löwengasse 27 A; 60385 Frankfurt/M.
Kontakt (Landesgeschäftsstelle)	Tel. 069 / 956346040 buero@adfc-hessen.de www.adfc-hessen.de
Referent	Dipl. Ing. Bernd Dippel stellvertretender Landesvorsitzender
Adresse	Schöne Aussicht 14 34270 Schauenburg
Kontakt (privat)	Tel. 05601 / 2406 Mobil 0173 / 9926700 bernd.dippel@adfc-hessen.de